

Verfahrensgang

AG Bremen, Beschl. vom 22.04.2014 - 63 F 582/12 AD, [IPRspr 2014-117a](#)

OLG Bremen, Beschl. vom 26.09.2014 - 5 UF 52/14, [IPRspr 2014-117b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 2; AdWirkG §§ 2 ff.; AdWirkG § 5

BGB § 1741

EGBGB Art. 21

FamFG § 7; FamFG § 68; FamFG § 108; FamFG §§ 108 f.; FamFG § 109

Fundstellen

LS und Gründe

NJW-RR, 2014, 1411

FamRZ, 2015, 425

StAZ, 2015, 240

nur Leitsatz

FamRB, 2015, 102, mit Anm. *Krause*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-117b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

einen gemeinsamen Ehenamen abgegeben haben, solche Erklärungen sind bei einer Eheschließung in der Türkei auch nicht zu erwarten. Damit führte die ASt. trotz grundsätzlicher Wirksamkeit der zweiten Eheschließung auch im Anschluss daran und nach der Scheidung der zweiten Ehe weiterhin ihren Ehenamen aus der ersten Ehe. Mit diesem ist sie in das Geburtsregister einzutragen.

3. Familienname des Kindes

Das Namensrecht des Kindes M. richtet sich ebenfalls gemäß Art. 10 EGBGB nach dem Recht seiner Staatsangehörigkeit. Gemäß § 4 StAG ist M. deutscher Staatsangehöriger, da seine Mutter, die ASt., bei seiner Geburt deutsche Staatsangehörige war. Gemäß Art. 7 des türkischen Gesetzes Nr. 5901 – Staatsangehörigkeitsgesetz – vom 29.5.2009 hat M. wegen der außerdem bestehenden türkischen Staatsangehörigkeit seiner Mutter auch die türkische Staatsbürgerschaft erlangt.

Gemäß Art. 5 I 2 EGBGB hat bei Mehrstaatlern die deutsche Staatsangehörigkeit Vorrang. Nicht relevant ist im vorliegenden Fall die gemäß Art. 10 III Nr. 1 EGBGB für den Inhaber der Personensorge eines Kindes eröffnete Möglichkeit, dem Kind einen nach dem Heimatrecht eines der Elternteile gebildeten Namen zu geben. Eine entspr. Erklärung des Inhabers der Personensorge, die öffentlicher Beglaubigung bedarf (Art. 10 III 2 EGBGB), ist von der ASt. nämlich – soweit bekannt – nicht abgegeben worden.

Gemäß § 1616 BGB erhält das Kind als Familiennamen den Ehenamen der Eltern. Der Familienname des Kindes M. hängt mithin davon ab, wer sein Vater im Rechtssinne ist und ob dieser und seine Mutter zum Zeitpunkt seiner Geburt einen gemeinsamen Ehenamen führten. Ob die Beantwortung dieser Vorfragen sich nach der durch Art. 10 EGBGB berufenen Rechtsordnung – hier also nach deutschem Recht – richtet oder selbständig anzuknüpfen ist, ist, wie vorstehend bereits ausgeführt, nicht zweifelsfrei. Im Ergebnis kann diese Frage jedoch auch hier dahinstehen: Bei selbständiger Anknüpfung ergibt sich für die Vorfragen die oben [s. 1. und 2.] dargestellte Rechtslage, d.h. danach stammte M. rechtlich von dem Beteiligten zu 2) ab, der zusammen mit der Mutter des Kindes den gemeinsamen Ehenamen ‚T.‘ führte. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man über Art. 10 EGBGB die Vorfragen ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt, da auch in diesem Fall die Scheidung der ASt. in der Türkei gemäß § 107 FamFG bzw. Art. 7 § 1 FamRÄndG nicht anzuerkennen ist, aufgrund der fortbestehenden ersten Ehe der ASt. der Beteiligte zu 2) gemäß § 1592 BGB als rechtlicher Vater des Kindes anzusehen ist und der gemeinsame Ehename der Kindeseltern T. lautet. Für das Kind M. ist also der Familienname ‚T.‘ in das Register einzutragen.“

117. *Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach §§ 108, 109 FamFG, 2, 5 AdWirkG scheidet grundsätzlich aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine zureichende Kindeswohlprüfung ersichtlich nicht erfolgt ist.*

Es stellt aber keinen zwingenden Versagungsgrund dar, wenn die Kindeswohlprüfung durch die Behörde am Lebensmittelpunkt des Angenommenen nach deutschen Maßstäben unvollständig ist; dies kann lediglich Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public begründen und ist einzelfallbezogen zu prüfen.

Eine Unvereinbarkeit mit dem deutschen ordre public ist nicht gegeben, wenn die ausländische (hier: namibische) Adoptionsentscheidung unter dem Aspekt des Adoptionsbedürfnisses die entsprechenden deutschen Anforderungen zwar nicht vollständig erfüllt, das fünfzehnjährige Kind aber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung bereits seit über elf Jahren mit den Adoptiveltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und eine intensive Eltern-Kind-Beziehung durch entsprechende Anhörungen der Beteiligten und Sozialberichte nachgewiesen ist.

a) AG Bremen, Beschl. vom 22.4.2014 – 63 F 582/12 AD: Unveröffentlicht.

b) OLG Bremen, Beschl. vom 26.9.2014 – 5 UF 52/14: NJW-RR 2014, 1411; FamRZ 2015, 425; StAZ 2015, 240. Leitsatz in FamRB 2015, 102 mit Anm. Krause.

Im vorliegenden Verfahren begehren die ASt. als Annehmende die Anerkennung einer vom Children's Court for the District of Windhoek/Namibia am 16.4.2007 ausgesprochenen Adoptionsentscheidung. Der ASt. zu 1) ist deutscher Staatsangehöriger und lebt seit 1997 in Namibia. Die ASt. zu 2) ist namibische Staatsangehörige. Im August 2002 haben die ASt. in Namibia geheiratet. Anlässlich der kirchlichen Trauung wurde ihnen von einem Cousin der ASt. zu 2) dessen Tochter – die 1999 geborene Beteiligte zu 3) – als „Hochzeitsgeschenk“ übergeben. Dem liegt eine Tradition des Stammes der Ovakwanyama zugrunde, dem die ASt. zu 2) angehört, wonach einem neu vermählten Ehepaar ein Kind „geschenkt“ wird. Das betreffende Kind gilt fortan als dessen Kind. Die neuen Eltern sind nach der Tradition verpflichtet, sich um das Kind wie um ein eigenes Kind zu kümmern und es zu versorgen. Das Kind wächst bei den neuen Eltern auf, hat aber jederzeit das Recht, seine leiblichen Eltern und die dazugehörige Familie zu besuchen. Die ASt. beließen die Beteiligte zu 3) nach der Trauung zunächst bei den leiblichen Eltern, weil sie zu jener Zeit noch mit der Haussuche in Windhoek beschäftigt waren. Im August 2003 nahmen sie die Beteiligte zu 3) zu sich. Seitdem leben die ASt. mit der Beteiligten zu 3) in häuslicher Gemeinschaft zusammen. Mit Beschluss vom 16.4.2007 hat der Children's Court for the District of Windhoek/Namibia auf Antrag der ASt. angeordnet, dass die Beteiligte zu 3) von ihnen adoptiert wird. Zugleich hat das Gericht der Beteiligten zu 3) den Familiennamen S. erteilt. Die ASt. beantragen nunmehr, die Wirksamkeit dieser Adoptionsentscheidung nach § 2 AdWirkG anzuerkennen.

Aus den Gründen:

a) AG Bremen 22.4.2014 – 63 F 582/12 AD:

„II. Nach § 2 I AdWirkG war festzustellen, dass die Adoptionsentscheidung des Children's Court for the District of Windhoek/Namibia vom 16.4.2007 nicht anzuerkennen ist.

Die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung richtet sich nach §§ 108, 109 FamFG, da die Republik Namibia dem AdoptÜ nicht beigetreten ist. Gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Ein solcher Verstoß gegen den ordre public ist bei Adoptionsentscheidungen insbesondere dann gegeben, wenn vor der Entscheidung keine oder nur eine unzureichende Kindeswohlprüfung stattgefunden hat (KG, FamRZ 2006, 1405, 1407¹; OLG Köln, FamRZ 2009, 1607, 1608²; OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1522, 1523³ jew. m.w.N.).

Die Kindeswohlprüfung muss hierbei neben der Elterneignung der Annehmenden und der Frage einer Eltern-Kind-Beziehung auch das Bestehen eines Adoptionsbedürfnisses umfassen (OLG Düsseldorf aaO; OLG Celle, FamRZ 2012, 1226,

¹ IPRspr. 2006 Nr. 227.

² IPRspr. 2009 Nr. 108.

³ IPRspr. 2011 Nr. 118.

1227⁴; OLG Köln, Beschl. vom 17.10.2012 – 4 UF 171/12⁵ Rz. 5, zit. n. juris). Das Adoptionsbedürfnis, also die Notwendigkeit für eine Änderung der abstammungsrechtlichen Beziehungen, ist Bestandteil des Kindeswohls und gehört zu dem für eine Anerkennungsentscheidung maßgeblichen *ordre public* (OLG Düsseldorf aaO m.w.N.).

Es ist nicht erkennbar, dass das namibische Gericht vor dem Ausspruch der Annahme eine Kindeswohlprüfung auch unter dem Aspekt des Adoptionsbedürfnisses vorgenommen hätte. Da die Adoptionsentscheidung selbst außer der Bezugnahme auf das angewandte Gesetz keine Begründung enthält, ist insofern auf den für das Gericht verfassten Adoptionsbericht ... vom 16.11.2006 abzustellen.

Dieser Bericht beleuchtet zwar ausführlich solche Aspekte, die für die Bewertung der Elterneignung der Annehmenden und auch für die Beurteilung von Bedeutung sind, ob eine Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist. Eine Auseinandersetzung mit der Frage eines Adoptionsbedürfnisses findet hingegen nicht statt.

Eine ausdrückliche Stellungnahme zum Adoptionsbedürfnis enthält der Bericht nicht. Auch dem sonstigen Inhalt des Berichts ist nicht zu entnehmen, dass dieser Aspekt fachlich gewürdigt worden wäre. Im Abschn. 10 (Das betroffene Kind) wird zwar ausgeführt: Es sei eindeutig, dass ... sehr glücklich sei, und sie sehe sich selbst als eine S. Sie rede Herrn und Frau S. mit ‚Mommy‘ und ‚Daddy‘ an, obwohl sie wisse, dass ihre leiblichen Eltern im Norden Namibias lebten, die sie aber mit ‚Onkel‘ und ‚Tante‘ anrede. Dies betrifft allerdings zunächst allein die Feststellung, ob eine Eltern-Kind-Beziehung anzunehmen ist. Die darüber hinausgehende Frage, ob die entstandene Eltern-Kind-Beziehung unter den gegebenen Umständen bereits für sich genommen ein Adoptionsbedürfnis begründet, wird damit nicht diskutiert. Die einzige Passage des Adoptionsberichts, die ansonsten noch in Bezug zur Fragestellung eines Adoptionsbedürfnisses gesetzt werden könnte, findet sich im Abschn. 4 (Einleitung). Dort heißt es unter Nr. 43, ...s leibliche Eltern hätten sie jetzt zur Adoption freigegeben, und Herr und Frau S. hätten deshalb einen Antrag auf Adoption gestellt. Selbst wenn man dieser – einleitenden – Formulierung entnehmen wollte, dass ein Adoptionsbedürfnis bereits aus der Freigabe des Kindes zur Adoption hergeleitet wird, wäre dies jedenfalls unter den gegebenen Umständen keine nach den Maßstäben des *ordre public* hinreichende Kindeswohlprüfung.

Zwar mag es nicht grundsätzlich zu beanstanden sein, wenn die ausländische Adoptionsentscheidung schon eine Freigabe zur Adoption als solche ausreichen lässt, um ein Adoptionsbedürfnis anzunehmen. Jedoch kann eine solche Schlussfolgerung hier angesichts der besonderen Umstände des Falls nicht als ausreichend betrachtet werden. Es drängt sich nämlich die nahe liegende Möglichkeit auf, dass die Adoptionsfreigabe einzig und allein in Vollzug der nach Ovakwanyama-Tradition bereits erfolgten ‚Kindesschenkung‘ erklärt wurde. Nach den aktenkundigen Erhebungen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ... werden solche ‚Kindesschenkungen‘ im Gewohnheitsrecht als Adoption wahrgenommen, vom Gesetzesrecht aber als solche nicht anerkannt, so dass ggf. eine staatliche Adoption auf Grundlage der Zustimmung der leiblichen Eltern nachgeholt werden muss.

Sollte sich die Motivation der leiblichen Eltern zur Adoptionsfreigabe darin erschöpfen, der ‚Kindesschenkung‘ die Wirkung einer staatlichen Adoption beizu-

⁴ IPRspr. 2011 Nr. 128.

⁵ IPRspr. 2012 Nr. 130b.

legen, wäre eine hierauf beruhende Adoptionsentscheidung mit dem *ordre public* nicht in Einklang zu bringen. In diesem Fall wäre die Freigabe zur Adoption nämlich nicht, wie dies üblicherweise zu erwarten ist, durch kindbezogene Erwägungen der leiblichen Eltern geprägt, sondern allein dem nicht kindbezogenen Ziel gewidmet, einer Stammestraktion zu entsprechen. Diese Vorgehensweise würdigt das betroffene Kind zum bloßen Objekt des elterlichen Handelns herab. Dies wiegt umso schwerer, als auch die Stammestraktion selbst gerade keine kindbezogene Rechtfertigung erkennen lässt. Dies zeigt sich zum einen an dem Hintergrund der Tradition, wie ihn die Annehmende in der persönlichen Anhörung erläutert hat. Demnach soll das ‚Hochzeitsgeschenk‘ dem neu vermehrten Paar ein Kind verschaffen, mit dem es ‚beginnen kann‘, und eine Anerkennung im Familienverband darstellen. Zum anderen zeigt es sich daran, dass es nach Auskunft der Annehmenden üblich ist, das jeweils jüngste Kind wegzugeben. Wenn demnach die Auswahl des betroffenen Kindes gewissermaßen vom Zufall abhängt, ist eine am Wohl des Kindes orientierte Adoptionsfreigabe auszuschließen.

Nach alledem wäre es für eine hinreichende Prüfung des Adoptionsbedürfnisses unabdingbar gewesen, vor der Adoptionsentscheidung die Motivation der leiblichen Eltern zur Adoptionsfreigabe in fachlicher Hinsicht näher zu überprüfen. Nachdem dies nicht geschehen ist, muss der ausländischen Adoptionsentscheidung die Anerkennung versagt werden.

Es ist auch nicht möglich, die unterbliebene Prüfung des Adoptionsbedürfnisses durch das namibische Adoptionsgericht im Anerkennungsverfahren nachzuholen. Eine unzureichende Kindeswohlprüfung des ausländischen Adoptionsgerichts kann nicht durch eine Kindeswohlprüfung im Anerkennungsverfahren geheilt oder vervollständigt werden, weil dies dem Sinn eines Anerkennungsverfahrens zuwiderliefe, die Abwägungsentscheidung des an sich zuständigen Adoptionsgerichts durch diejenige des anerkennenden Gerichts ersetzt würde und das Anerkennungsverfahren einer Wiederholungsadoption gleichkäme, die nur in einem gesonderten Verfahren möglich ist (OLG Düsseldorf, Beschl. vom 27.7.2012 – II-1 UF 82/11⁶, Rz. 13 zit. n. juris; OLG Celle aaO 1228; OLG Köln aaO Rz. 7 jew. m.w.N.)“

b) OLG Bremen 26.9.2014 – 5 UF 52/14:

„II. ... Die Beschwerde ist auch begründet und führt zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

1. Das Verfahren ist nicht zunächst an das AG zwecks Durchführung eines Abhilfeverfahrens nach § 68 I 1 FamFG zurückzusenden. Die Beschwerde richtet sich gegen eine Endentscheidung in einer Familiensache, bei der gemäß § 68 I 2 FamFG keine Abhilfebefugnis besteht. Der Senat schließt sich insofern der überzeugenden Rechtsauffassung an, dass es sich bei Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Adoptionen um Familiensachen handelt (ausführlich dazu: OLG Schleswig, Beschl. vom 25.9.2013 – 12 UF 58/13¹, FamRZ 2014, 498 f.; vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschl. vom 27.7.2012, – 1 UF 82/11², FamRZ 2013, 714 f. und Beschl. vom 24.6.2014 – 1 UF 1/14³ juris; MünchKomm-Maurer, 6. Aufl., § 5 AdWirkG

⁶ IPRspr. 2012 Nr. 144.

¹ IPRspr. 2013 Nr. 132.

² IPRspr. 2012 Nr. 144.

³ Siehe oben Nr. 111.

Rz. 2, jew. m.w.N.; zur Gegenansicht: OLG Hamm, Beschl. vom 24.1.2012 – 11 UF 102/11⁴; FamRZ 2012, 1230; OLG Köln, Beschl. vom 30.3.2012 – 4 UF 61/12, FamRZ 2012, 1234; OLG Dresden, Beschl. vom 29.10.2013 – 21 UF 519/13⁵, FamRZ 2014, 1129 f.; OLG Celle, Beschl. vom 20.1.2014 – 17 UF 50/13⁶, FamRZ 2014, 1131 f.; *Weitzel*, AdWirkG, 2. Aufl., § 5 Rz. 4; *Keidel-Engelhardt*, FamFG, 18. Aufl., § 199 Rz. 31, jew. m.w.N.).

2. Nicht zu beanstanden ist, dass das FamG für die Beteiligte zu 3) keinen Ergänzungspfleger bestellt hat. Zwar ist die Beteiligte zu 3) sog. Mussbeteiligte gemäß § 7 II Nr. 1 FamFG, weil ihre Rechte durch das Anerkennungsverfahren unmittelbar betroffen werden. Sie wird jedoch durch die ASt. gesetzlich vertreten. Gemäß Art. 21 EGBGB, wonach das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern dem Recht des Staats unterliegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, richtet sich die Vertretung des Kindes nach dem Recht des Staats Namibia. Aufgrund der Adoptionsentscheidung des Children's Court for the District of Windhoek/Namibia vom 16.4.2007 vertreten die ASt. die Beteiligte zu 3), ohne dass es darauf ankommt, ob die Adoptionswirkung dieser Entscheidung auch außerhalb Namibias, insbes. in Deutschland, anzuerkennen ist (vgl. OLG Schleswig aaO; s.a. OLG Düsseldorf aaO; *Weitzel* aaO Rz. 5) ...

4. Der Anwendungsbereich des AdoptÜ ist hier nicht eröffnet, weil Namibia kein Vertragsstaat des AdoptÜ ist. Die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung erfolgt deshalb im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß § 108 II 3 FamFG i.V.m. § 2 AdWirkG, denn die Beteiligte zu 3) als Angenommene hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

5. Die in Rede stehende Adoptionsentscheidung des namibischen Gerichts war gemäß § 2 AdWirkG anzuerkennen. Insbesondere liegt kein Anerkennungshindernis nach § 109 I Nr. 4 FamFG vor.

Nach §§ 108, 109 FamFG i.V.m. §§ 2 ff. AdWirkG werden ausländische Adoptionsentscheidungen anerkannt, sofern kein Anerkennungshindernis im Sinne von § 109 FamFG besteht. Nach § 109 I Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Nach st. obergerichtlicher Rspr. muss die ausländische Adoptionsentscheidung insbesondere eine dem deutschen ordre public genügende Prüfung des Kindeswohls enthalten (OLG Celle, Beschl. vom 20.1.2014 aaO; OLG Frankfurt, Beschl. vom 10.6.2014 – 20 W 24/14⁷, FamRZ 2014, 1572, 1573 f., jew. m.w.N.). Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist es deshalb zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist. Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung scheidet im Grundsatz aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine zureichende Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht erfolgt ist, weil diese nach ausländischem Recht bei der

⁴ IPRspr. 2012 Nr. 128 (LS).

⁵ IPRspr. 2013 Nr. 135.

⁶ Siehe oben Nr. 108.

⁷ Siehe oben Nr. 109.

Entscheidung über die Adoption gar nicht vorgesehen war oder eine nach ausländischem Recht vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen worden ist (OLG Celle aaO; OLG Frankfurt aaO; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 26.4.2014 aaO).

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich bei § 109 I Nr. 4 FamFG um eine grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmegvorschrift handelt, die eng auszulegen ist (OLG Hamm, Beschl. vom 19.12.2013 – 11 UF 24/13⁸, juris). Bei der anzustellenden Prüfung ist daher Zurückhaltung geboten; insbesondere ist ein Verstoß gegen den *ordre public* nicht schon dann gegeben, wenn ein deutsches Gericht nach – selbst zwingendem – deutschem Recht den Fall anders zu entscheiden hätte (OLG Hamm aaO). Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu dem Grundgedanken der entspr. deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (OLG Hamm aaO m.w.N.). Soweit es, wie hier, um die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung geht, müssen die Rechtsfolgen der ausländischen Entscheidung in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Kindesannahme nach deutschem Recht, die im Wesentlichen den Kindesinteressen dienen soll (§ 1741 BGB), oder gegen das Persönlichkeitsrecht des Annehmenden verstoßen (OLG Hamm, aaO). Bei dieser Prüfung ist nicht auf den Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung, sondern auf den Zeitpunkt, in dem über die Anerkennung entschieden wird, abzustellen (OLG Hamm aaO; KG, Beschl. vom 4.4.2006 – 1 W 369/05⁹, FamRZ 2006, 1405).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist die verfahrensgegenständliche namibische Adoptionsentscheidung nach Auffassung des Senats anerkennungsfähig, denn entgegen der Auffassung des AG scheidet deren Anerkennungsfähigkeit nicht an einer fehlenden Prüfung des Adoptionsbedürfnisses. Wie dem vom namibischen Gericht eingeholten und hier vorliegenden Sozialbericht des Kommissars für Jugendwohlfahrt der Wohltätigkeitsstelle der Kirche vom 16.11.2006 zu entnehmen ist, hat insgesamt eine umfassende Prüfung des Kindeswohls stattgefunden. Die Elterneignung der ASt. und deren wirtschaftliche Verhältnisse sind ausführlich geprüft und dargelegt worden. Gleiches gilt für das Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen den ASt. und der Beteiligten zu 3). Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass die Beteiligte zu 3) zum Zeitpunkt dieses Sozialberichts bereits seit über drei Jahren im Haushalt der ASt. gemeinsam mit diesen lebte. Auch die Beteiligte zu 3) selbst ist persönlich angehört und zur geplanten Adoption befragt worden. Der Bericht stellt insofern fest, dass die Beteiligte zu 3) eindeutig sehr glücklich sei, dass sie die ASt. mit ‚Mommy‘ und ‚Daddy‘ anrede, obwohl sie wisse, dass diese nicht ihre leiblichen Eltern seien. Dieses Ergebnis wird auch durch die persönliche Anhörung der ASt. und der Beteiligten zu 3) vor dem AG vom 13.5.2013 bestätigt. Die Beteiligte zu 3) äußerte dort, dass sie sich bei den ASt. zuhause fühle. Diese seien für sie ihre Eltern. Sie lebe gern bei ihnen und es seien gute Leute, die sich um sie kümmern. Bezüglich der Aspekte Elterneignung der ASt. und Bestehen einer Eltern-Kind-Beziehung begegnet die namibische Adoptionsentscheidung im Hinblick auf ihre Anerkennungsfähigkeit somit auch keinen Bedenken.

⁸ IPRspr. 2013 Nr. 141.

⁹ IPRspr. 2006 Nr. 227.

Das AG hat in dem angefochtenen Beschluss seine Ablehnung der Anerkennung deshalb v.a. darauf gestützt, dass die Adoptionsentscheidung des namibischen Gerichts vor dem Ausspruch der Annahme nicht erkennen lasse, dass eine Kindeswohlprüfung unter dem ausdrücklichen Aspekt des Adoptionsbedürfnisses vorgenommen worden sei. Das sei deshalb problematisch, weil sich die nahe liegende Möglichkeit aufdränge, dass die Adoptionsfreigabe einzig und allein in Vollzug der nach Ovakwanyama-Tradition erfolgten ‚Kindesschenkung‘ im dortigen Gewohnheitsrecht als Adoption wahrgenommen werde und sich auch die ‚Motivation der leiblichen Eltern zur Adoptionsfreigabe darin erschöpft habe, der ‚Kindesschenkung‘ die Wirkung einer staatlichen Adoption beizulegen. Dies sei mit dem deutschen *ordre public* nicht in Einklang zu bringen, weil die Freigabe zur Adoption in einem solchen Fall nicht, wie dies üblicherweise zu erwarten sei, durch kindbezogene Erwägungen der leiblichen Eltern geprägt, sondern allein dem nicht kindbezogenen Ziel gewidmet sei, einer Stammestraktion zu entsprechen. Diese Vorgehensweise würdige das betroffene Kind zum bloßen Objekt des elterlichen Handelns herab, zumal die Auswahl des betroffenen Kindes vom Zufall abhängig sei, da nach der Stammestraktion jeweils das jüngste Kind weggegeben werde.

Dem AG ist darin zuzustimmen, dass die namibische Adoptionsentscheidung unter dem Aspekt des Adoptionsbedürfnisses die entsprechenden deutschen Anforderungen nicht erfüllt. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Adoptionsbedürfnis zumindest im Ansatz geprüft worden ist, denn in dem genannten Sozialbericht werden Feststellungen zur leiblichen Familie der Beteiligten zu 3) getroffen. Danach ist sie das jüngste von sechs gemeinsamen Kindern ihrer leiblichen Eltern (neben 14 weiteren Kindern ihres Vaters und einem weiteren Kind ihrer Mutter). Entgegen der Auffassung des AG stellt es aber keinen zwingenden Versagungsgrund dar, wenn die Kindeswohlprüfung durch die Behörde am Lebensmittelpunkt des Angenommenen nach deutschen Maßstäben unvollständig ist; dies kann lediglich Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen *ordre public* begründen (OLG Frankfurt, Beschl. vom 10.6.2014 aaO 1574). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bei der Prüfung des *ordre public* im Sinne einer Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht verlangt werden kann, dass die Überprüfung des Kindeswohls im Rahmen der anzuerkennenden ausländischen Entscheidung in vollem Umfang den Verfahrensregeln und den inhaltlichen Maßstäben des deutschen Rechts entsprechen muss (OLG Frankfurt aaO). Der *Ordre-public-Vorbehalt* hat vielmehr den Charakter einer Generalklausel. Es muss immer im Einzelfall ermittelt werden, ob ein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung vorliegt, wobei nach dem Wortlaut des § 109 I Nr. 4 FamFG lediglich das Ergebnis der ausländischen Entscheidung zu kontrollieren ist (OLG Celle, Beschl. vom 20.1.2014 aaO 1132; *Schulte-Bunert/Weinreich/Baetge*, FamFG, 6. Aufl., § 109 Rz. 20). Je enger die Inlandsbeziehungen des Sachverhalts sind, desto eher kann die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu einem für die deutsche Rechtsordnung unerträglichen Ergebnis führen. Umgekehrt können fremdartige Ergebnisse in größerem Maße hingenommen werden, wenn die Verbindungen zu Deutschland nur schwach ausgeprägt sind (OLG Celle, aaO; *Schulte-Bunert/Weinreich/Baetge* aaO Rz. 22). Dabei ist auch die Aufgabe des Anerkennungsrechts zu berücksichtigen. Einerseits soll die Wirkungserstreckung großzügig

gestattet werden, um internationalen Entscheidungseinklang und Verfahrensökonomie zu sichern. Andererseits soll das Anerkennungsrecht festlegen, wann diese Ziele zurücktreten müssen (OLG Celle aaO m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände liegt hier insgesamt kein Versagungsgrund im Sinne des § 109 I Nr. 4 FamFG vor, denn es ist nicht ersichtlich, warum die Adoption der Beteiligten zu 3) durch die ASt. zu einem Ergebnis führen sollte, dass nach inländischen Vorstellungen untragbar wäre. Das gilt insbesondere deshalb, weil es für die Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen den *ordre public* nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses der Adoptionsentscheidung im Ausland ankommt, sondern, wie dargetan, auf den Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung in Deutschland (OLG Hamm aaO; KG, Beschl. vom 4.4.2006 aaO). Dabei kann auch berücksichtigt werden, ob zwischenzeitlich Bindungen zwischen Adoptiveltern und Kind eingetreten sind, deren nachträgliche Lösung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht (*Keidel-Zimmermann* aaO § 109 Rz. 23; *Frank*, FamRZ 2014, 1527, 1528). Das ist hier eindeutig der Fall. Die Beteiligte zu 3) lebt seit über elf Jahren mit den ASt. in einer Eltern-Kind-Beziehung in einem Haushalt zusammen. Seit der namibischen Adoptionsentscheidung sind inzwischen mehr als sieben Jahre vergangen. Eine intensive Eltern-Kind-Beziehung, die sowohl der Sozialbericht aus dem Jahre 2006 als auch die Anhörung der ASt. und der Beteiligten zu 3) vor dem AG ergeben haben, wird im vorliegenden Fall auch von keinem Beteiligten infrage gestellt.“

118. *Die Anerkennung einer im Ausland (hier im Vereinigten Königreich Großbritannien) erfolgten Adoption kann überhaupt nur geprüft werden, wenn dem deutschen Gericht die zugrunde liegende Adoptionsentscheidung des ausländischen Gerichts vorgelegt wird. [LS der Redaktion]*

AG Schleswig, Beschl. vom 8.8.2014 – 93 F 62/13: Unveröffentlicht.

Der nachfolgende Beschluss des OLG Schleswig – 12 UF 196/14 – wird im Band IPRspr. 2015 abgedruckt.

119. *Ausweislich der Regelung des Art. 678 I des Gesetzes Nr. 87-010 – Familiengesetzbuch – vom 1.8.1987 (B.O. vom 1.8.1987) der Demokratischen Republik Kongo bleibt die Verwandtschaftsbeziehung eines Adoptierten zu seiner ursprünglichen Familie bestehen.*

Das kongolesische Recht sieht eine Kindeswohlprüfung im Rahmen der Adoption ausdrücklich vor; es ist daher davon auszugehen, dass ein international zuständiges ausländisches Gericht bei der Anwendung des kongolesischen Rechts das Kindeswohl entsprechend beachtet hat. [LS der Redaktion]

OLG Brandenburg, Beschl. vom 11.9.2014 – 15 UF 128/13: FamRZ 2015, 869.

Die Beteiligten streiten über die Anerkennung einer durch Urteil des Jugendgerichts Kinshasa ausgesprochenen Adoptionsentscheidung. Hinsichtlich des zugrunde liegenden Sachverhalts verweist der Senat zunächst auf die ausführliche Darstellung in der angefochtenen Entscheidung. Das AG hat den Anerkennungsantrag der ASt. zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die ASt. mit ihrer Beschwerde.

Aus den Gründen:

„II. ... 2. Die Beschwerde ist auch begründet. Sie führt gemäß § 2 I AdWirkG antragsgemäß zu der Feststellung, dass die Annahme des Kindes ... durch die ASt.